

SATZUNG

über die 4. Änderung der Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
einschließlich der Erhebung von Gebühren
der Ortsgemeinde Söhren vom 10.02.2014

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Söhren hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 15 (Urnengrabstätten, Urnenbestattungen) Abs. 1, 2, und 8 werden wie folgt geändert:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenwand, Urnenwiesenwahlgrabstätten, Urnenwiesengrabstätten und, soweit vorhanden, Urnenreihengrabstätten;
- b) Anonyme Urnengrabstätten.

(2) Urnengrabstätten werden in den Urnenwiesenwahlgrabstätten, Urnenwiesengrabstätten und, soweit vorhanden, in den Urnenreihengrabstätten in einer Größe von 0,80 m x 0,80 m ausgewiesen.

(8) In Urnenreihengrabstätten, Urnenwiesenwahlgrabstätten, Urnenwiesengrabstätten und in bereits belegten Reihengrabstätten dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden.

Artikel II

§ 25 (Gebühren) Nr. 7 wird hinzugefügt und aus den Nummern 7-12 werden die Nummern 8-13.

7. Verleihung des Nutzungsrechts für eine Urnenwiesenwahlgrabstätte bis zu zwei Urnen 1.000,00 €

Artikel III

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2013 in Kraft.

55487 Söhren, den 10.02.2014
Ortsgemeinde Söhren

Markus Bongard
Ortsbürgermeister

